

### Allgemeine Hinweise für die Antragsstellung zur Corona Soforthilfe (bis 30.04.2020):

- Die Soforthilfe soll Unternehmen helfen, die unverschuldet infolge der Corona-Virus-Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Situation bzw. in massive Liquiditätsengpässe geraten sind und diesen Liquiditätsengpass nicht aus eigener Kraft ausgleichen können, unterstützen. Daher soll ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt werden.
- Vier Faktoren kommen hier in Frage (entweder/oder, ein Grund reicht!):  
  
Mehr als die Hälfte der Aufträge sind weggebrochen;  
Umsatz März 2020 ist im Vergleich zum Monatsmittel 01 bis 03 2019, um 50 % gesunken;  
Behörde veranlasst Schließung;  
Vorhandene Mittel reichen nicht oder in absehbarer Zeit nicht mehr.
- Dieser Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen kann z.B. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä. verwendet werden.
- Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind allerdings nicht förderfähig.
- Der Zuschuss ist ertragsteuerlich in dem Jahr zur berücksichtigen, in dem er nach den steuerlichen Einzelgesetzen entstanden ist. Der Zuschuss ist als echter Zuschuss nicht umsatzsteuerbar.
- Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen (Stichtag: 31.12.2019). Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente gilt folgende Regelung:  
  
Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3  
Mitarbeiter bis 20 Std./Woche = Faktor 0,5  
Mitarbeiter bis 30 Std./Woche = Faktor 0,75  
Mitarbeiter über 30 Std./Woche = Faktor 1  
  
Der Unternehmer zählt bei der Berechnung der Mitarbeiter mit!
- Unrichtige oder unvollständige Angaben zum Antrag können die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges gemäß § 264 des Strafgesetzbuches zur Folge haben.
- Bei Aufhebung der Förderfähigkeit ist der Zuschuss zuzüglich Zinsen vom Auszahlungstage zurückzuzahlen.
- Auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch!